

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG)
 §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung (BaunVO))

Mischgebiete
 (§ 5 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO)

0,8 Geschößflächenzahl
 0,4 Grundflächenzahl
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise
 Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BBauG)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

§§ 56 und 97 der Nieders. Bauordnung (NBauO) vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. 259) in Verbindung mit § 1 der Nieders. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560).

§ 1 Geltungsbereich
 Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 B "Süd-Neu" 2. Änderung der Gemeinde Algermissen.

§ 2 Dachneigungen
 Es sind nur Dachneigungen von 30° bis 45° zulässig, ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Gebäudeteile sowie Garagen und Nebenanlagen.

§ 3 Dachformen
 Es sind nur Sattel-, Walm- und Halbwalmdächer zulässig, ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Gebäudeteile sowie Garagen und Nebenanlagen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten
 Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 und 3 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

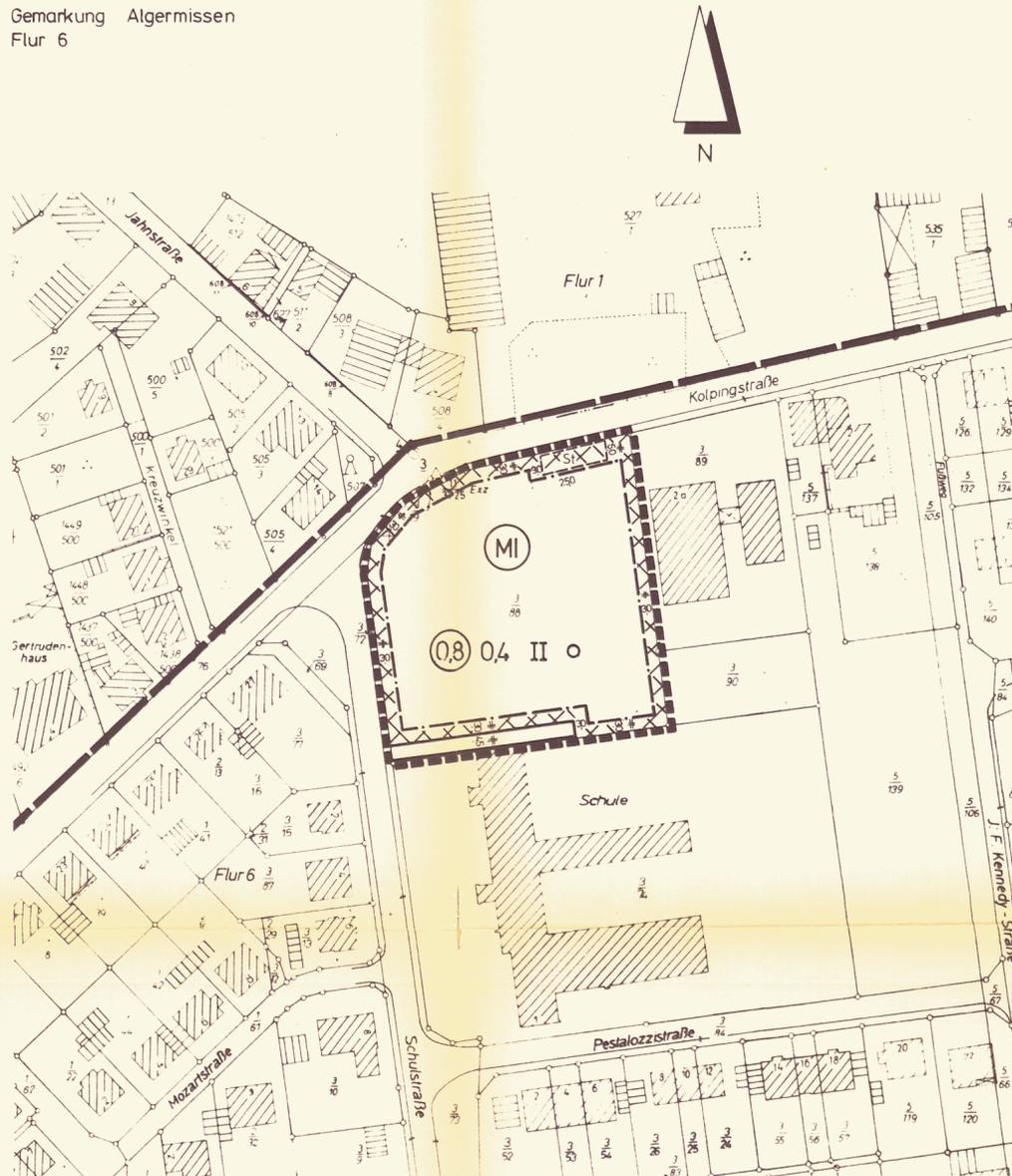
Ordnungswidrigkeiten können gem. § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM geahndet werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen nicht zulässig.

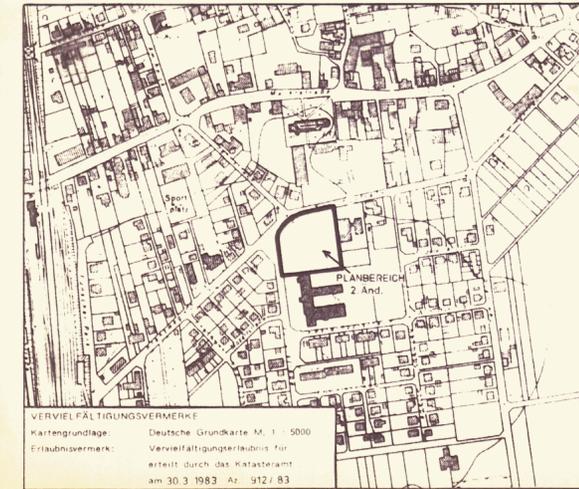
Tankstellen (§ 6 Ziffer 2 Nr. 7 BauNVO)

Gemarkung Algermissen
 Flur 6



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Mauer
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Gartenland



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1974 (BGBl. I S. 2256) ber. S. 3617, zuletzt geändert durch: i. d. F. vom 5.7.1979 (BGBl. I S. 949), und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch: i. d. F. vom 8.7.1982 (Nds. GVBl. S. 53), i. d. F. vom § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch: i. d. F. vom 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch: i. d. F. vom 1.12.1984 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Gemeinde Algermissen diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden, obenstehenden¹⁾ textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden, obenstehenden²⁾ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung³⁾ als Satzung beschlossen.

Algermissen, den 14. NOV. 1985

 Ratsvorsitzender Gemeindevorstand

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.12.84 die Aufstellung der 2. Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes Nr. 1 B beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 25.01.85 ortsüblich bekanntgemacht.

Algermissen, den 15. April 1985

 Gemeindevorstand

Veröffentlichungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk Algermissen
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungs Erlaubnis für Algermissen am 27.11.1981 Az. 05 103
 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und sind dem stadtteiblich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (22.01.91)
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei an die Örtlichkeit übertragen.
 Im Auftrag:
 Katasteramt Hildesheim
 Der Entwurf der 2. Änderung wurde ausgearbeitet von:
 Hannover, den 1984

Architekturbüro Keller
 Lothringer Straße 15
 3000 Hannover 71
 Tel. 05 11 / 92 27 30

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.12.84 dem Entwurf der 2. Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 4 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.01.85 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 2. Änderung²⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 04.02.85 bis 28.02.85 gemäß § 2 Abs. 4 BBauG öffentlich ausliegen³⁾.

Algermissen, den 14. NOV. 1985

 Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 18.07.85 als Sitzung § 10 BBauG sowie die Begründung beschlossen.

Algermissen, den 14. NOV. 1985

 Gemeindevorstand

Der Bebauungsplan ist mit Verlegung der Gemeindegrenzen durch den Landkreis Hildesheim (A 15/454/1408) vom heutigen Tage unter Auflegen¹⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt²⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt³⁾.

Hildesheim, den 21. FEB. 1986

 Gemeindegliederung
 Landkreis Hildesheim
 Amt für Kommunalaufsicht
 Der Oberbürgermeister

Der Rat der Gemeinde ist über die Verleghenungsverfügung vom aufgeführten Auflegen¹⁾ Multiple im seiner Sitzung am 18.07.85 beschlossen²⁾. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflegen³⁾ Multiple vom öffentlich ausliegen⁴⁾ Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht.

Algermissen, den 14. NOV. 1985

 Gemeindevorstand

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 30.4.86 im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.4.86 rechtsverbindlich geworden.

Algermissen, den 30.4.1986

 Gemeindevorstand

Insechsb. eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Algermissen, den 1.5.1987

 Gemeindevorstand

1) Gegenstand des öffentlichen Auflegens ist:
 2) Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 18.07.85 als Sitzung § 10 BBauG sowie die Begründung beschlossen.
 3) Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflegen³⁾ Multiple vom öffentlich ausliegen⁴⁾ Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht.
 4) Der Rat der Gemeinde ist über die Verleghenungsverfügung vom aufgeführten Auflegen¹⁾ Multiple im seiner Sitzung am 18.07.85 beschlossen²⁾. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflegen³⁾ Multiple vom öffentlich ausliegen⁴⁾ Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht.

Unterschrift
ALGERMISSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 B

**SÜD-NEU
 2. ÄNDERUNG**

M. 1:1000

BUNDESBAUGESETZ (§30), BAUNUTZUNGS-
 VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

PLANUNGSBÜRO L. KELLER, LOTHINGERSTRASSE 15, 3 HANNOVER 71

GEM. § 2 (5) BBauG	GEM. § 2a (6) BBauG		
BEARBEITET: 2.4.1984 / VO	ERGÄNZT: 26.10.1984 / VO		